

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung

über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzablösesatzung) der Ortsgemeinde Dudenhofen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 231-1) hat der Ortsgemeinderat Dudenhofen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzverpflichtung) gemäß § 47 Abs. 1 LBauO kann nach § 47 Abs. 4 LBauO abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt für die gesamte Gemarkung der Ortsgemeinde Dudenhofen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

§ 2 Ablösebeträge

Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 4.800,- Euro festgesetzt.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

- (1) Die Zustimmung der Ortsgemeinde Dudenhofen zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt grundsätzlich durch Abschluss eines Vertrages nach dem als Anlage beigefügten Muster. Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baufreigabe abzuschließen.
- (2) Über Abweichungen vom Vertrag entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dudenhofen, den 25.02.2016

gez. Eberhard

(Peter Eberhard)
Ortsbürgermeister